



Polzeiverordnung der Stadt Stühlingen

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und ergänzende Bestimmungen für Erholungsgemeinden

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes (Polizeigesetz) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2014, wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 30.05.2016 verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Ruhestörung
- § 2a Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Tiere
- § 7 Lärm durch Fahrzeuge
- § 8 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 9 Abspritzen und reparieren von Fahrzeugen
- § 10 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 12 Gefahren durch Tiere
- § 13 Verunreinigung durch Tiere
- § 14 Tauben-, Wasservögel-, Fuchs- und Marderfütterungsverbot
- § 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 16 Belästigung durch Staubentwicklung
- § 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 18 Belästigung der Allgemeinheit
- § 18a Verbote auf dem Gelände des Bildungszentrums Stühlingen, der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen“ Stühlingen, der Stadthalle Stühlingen und der Freisportanlage (Anlage Lagepläne)

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 19 Ordnungsvorschriften
- § 20 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

V. Anbringen von Hausnummern

- § 21 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Stühlingen, einschließlich der Feldmarkung und des Waldes.

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§. 2 Absatz 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentliche und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Ruhestörung

Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit spezialgesetzliche Bestimmungen keine Anwendung finden.

§ 2a

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr nicht benützt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete kann die Stadt zusätzlich bestimmte Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Anlagen und Plätzen bekannt gemacht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportanlagen.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis

7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff-(Altglas)Sammelbehälter dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen und reparieren von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsgebieten, sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich.
- (2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder die Ausgabe veranlasst hat, ist dazu verpflichtet die Abfälle zu beseitigen, wenn diese innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zur Verkaufsstelle weggeworfen werden.
- (3) Weitergehende Bestimmung bezüglich des Gaststätten-, Lebensmittel- oder Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind die Vorschriften des Landeswald- und Landejagdgesetzes zu beachten.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen

Grün- und Erholungsanlagen oder auf Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich von der verantwortlichen Person zu beseitigen.

§ 14

Tauben-, Wasservögel-, Fuchs- und Marderfütterungsverbot

- (1) Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichem Gelände, insbesondere öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Gewässern und sonstigen öffentlichen Lagen nicht gefüttert werden.
- (2) An den in Abs. 1 genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Füttern von Füchsen oder marderartigen Tieren sowie das Auslegen von Futter für diese untersagt.

§ 15

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen von übel riechenden, schädlichen oder anderen umweltgefährdenden Flüssigkeiten ist verboten.

§ 16

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen;
 - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes über die Sondernutzung bleiben unberührt.
- (5) Wer entgegen den Verboten des § 17 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:
 1. das Lagern oder Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Spucken oder Speien,
 5. Andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
 6. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen,
 7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln,
 8. Gegenstände wegzuwerfen und abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen ist auf den öffentlichen und allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 18a

Verbote auf dem Gelände des Bildungszentrums Stühlingen, der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen“ Stühlingen, der Stadthalle Stühlingen und der Freisportanlage (Anlage Lagepläne)

- (1) Auf dem Schulgelände des Bildungszentrum Stühlingen, Hallauer Straße 7, dem Gelände der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen“, Hallauer Straße 7b in Stühlingen, der Stadthalle und der Freisportanlage, Am Bahndamm 13 in Stühlingen ist untersagt:
 1. das Lagern oder Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Spucken oder Speien,
 5. Andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
 6. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen,
 7. der Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln,
 8. das Rauchen,
 9. Gegenstände wegzuwerfen und abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und dem Gelände der Kindertagesstätte ist nach 22.00 Uhr nur für schulische oder von der Schulleitung bzw. Leitung der Kindertagesstätte genehmigte Veranstaltungen gestattet.

- (3) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Stadthalle und dem Gelände der Freisportanlage ist nach 22.00 Uhr nur für genehmigte Veranstaltungen gestattet.

- (4) Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf dem Schulgelände, dem Gelände der Kindertagesstätte, der Stadthalle und der Freisportanlage untersagt. Ausgenommen vom Alkoholverbot sind schulische oder von der Schulleitung bzw. Leitung der Kindertagesstätte, oder andere genehmigte Veranstaltungen.

- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, CD-Player oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

§ 20

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

- (1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2a Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten,

- Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Wertstoff(Altglas)-sammelbehälter benutzt,
 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder repariert,
 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder größere Mengen Wasser entnimmt,
 10. entgegen § 11 Absatz 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 11. entgegen § 11 Absatz 2 Abfälle nicht beseitigt,
 12. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 13. entgegen § 12 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 14. entgegen § 12 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 15. entgegen § 12 Absatz 4 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
 16. entgegen § 13 als Halter oder Führer von Tieren verbotswidrig abgelegten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 14 Tauben, Wasservögel, Füchse oder Marder füttert,
 18. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet, befördert oder ausgießt,
 19. entgegen § 16 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft,
 20. entgegen § 17 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Absatz 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 21. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 1 lagert oder nächtigt,
 22. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 23. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
 24. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 4 spuckt oder speit,
 25. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 5 Andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert,
 26. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 6 Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 27. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 7 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert, sowie den Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln benutzt,
 28. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 8 Gegenstände wegwirft und ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 29. entgegen § 18 Absatz 2 auf öffentlichen und allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen alkoholische Getränke mitführt und konsumiert, sowie raucht,
 30. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 1 lagert oder nächtigt,
 31. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 32. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
 33. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 4 spuckt oder speit,
 34. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 5 Andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert,
 35. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 6 Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt,

36. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 7 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert, sowie den Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln benutzt,
37. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 8 raucht,
38. entgegen § 18a Absatz 1 Nummer 9 Gegenstände wegwirft und ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
39. entgegen § 18a Absatz 2 sich auf dem Schulgelände oder dem Gelände der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen“ aufhält,
40. entgegen § 18a Absatz 3 sich auf dem Gelände der Stadthalle und dem Gelände der Freisportanlage aufhält,
41. entgegen § 18a Absatz 4 alkoholische Getränke auf dem Schulgelände, dem Gelände der Kindertagesstätte, der Stadthalle und der Freisportanlage mitführt und konsumiert,
42. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
43. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
44. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
45. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
46. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
47. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
48. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
50. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
51. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
52. entgegen § 19 Absatz 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
53. entgegen § 20 Absatz 1 Zelte und Wohnwagen/-mobile aufstellt, ein solches Vergehen duldet oder sein Grundstück zur Verfügung stellt,
54. entgegen § 21 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
55. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Absatz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Absatz 2 anbringt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 60 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und ergänzende Bestimmungen für Erholungsgemeinden vom 05.05.2014 außer Kraft.

Stühlingen, den 30.05.2016
Ortspolizeibehörde

gez.:
Isolde Schäfer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.